

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 17.05.2021
Freizeit- und Vergnügungsstätten: § 28b IfSG und § 10 CoronaSchVO					
Clubs, Diskotheken				X	
Spielbanken, Spielhallen, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen				X	
Bordelle, Prostitutionsstätten, Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen				X	Die Erbringung sexueller Dienstleistungen ist auch außerhalb von Einrichtungen untersagt.
Badeanstalten, Spaßbäder, Hotelschwimmbäder, Thermen und Wellnesszentren, Saunen, Solarien und Fitnessstudios				X	
Freizeitparks und Indoorspielplätze				X	
Gewerbliche Freizeitaktivitäten, Stadt-, Gäste- und Naturführungen aller Art, Seilbahnen, Flus- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahn- und Busverkehre, Flusskreuzfahrten	Minigolfanlagen, Kletterparks, Hochseilgärten, Stadtführungen und Segway Touren			X	
Nicht frei zugängliche Zoologische Gärten und Botanische Gärten	Zoo		X		Geöffnet werden dürfen nur die <u>Außenbereiche</u> unter folgenden Voraussetzungen: Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte, Nachweis eines negativen Testergebnisses (nicht älter als 24 Std) oder Impfnachweis bzw. Genesenennachweis durch Besucher*innen.
Nicht frei zugängliche Landschaftsparks	Westfalenpark		X		Besuchern*innen darf kein Zutritt zu geschlossenen Ausstellungsräumen gewährt werden; im Freien nur mit Terminbuchung und sichergestellter Rückverfolgbarkeit. Es besteht keine Testpflicht.
Frei zugängliche Botanische Gärten und Landschaftsparks (Außenbereiche)	Rombergpark	X			ggfs. Maskenpflicht durch Allgemeinverfügung der Stadt Dortmund (s.u.)
Spielplätze im Freien		X			Allgemeine Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln; kein Mindestabstand für Kinder bei der Nutzung von Spielplätzen im Freien; MNB (Alltagsmaske) ist verpflichtend außer für Kinder unter 6 Jahren.
Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen		X			Allgemeine Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 17.05.2021
Handel und Märkte: § 28b Abs. 1 Nr. 4 IfSG und § 11 Abs. 2 und 3 CoronaSchVO					
Öffnen dürfen ausschließlich ("privilegierte Betriebe"): Lebensmittelhandel einschl. Direktvermarktung, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Zeitungsverkaufsstellen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Großhandel. Optiker*innen, Hörgeräteakustik, Sparkassen, Banken, Poststellen		X			1 Kund*in je 20 qm Verkaufsfläche bis 800 qm; oberhalb von 800 qm: 1 Kund*in je 40 qm Verkaufsfläche, wobei es den Kund*innen unter Berücksichtigung der konkreten Raumverhältnisse möglich sein muss, beständig einen Abstand von mind. 1,5 m zueinander einzuhalten. In geschlossenen Räumen müssen die Kund*innen eine Gesichtsmaske (MNB) oder eine medizinische Atemschutzmaske tragen. Der Verkauf von Waren, die über das typische Sortiment hinausgehen, ist untersagt. Personengrenze darf auch durch Geimpfte und Genesene nicht überschritten werden..
Buchhandlungen und Gartenmärkte			X		Dürfen öffnen nach dem "click&meet" Konzept: Kund*innen darf der Zutritt nur nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit gewährt werden; max ein*e Kund*in pro 40 qm Verkaufsfläche; eine Testpflicht besteht nicht. Für Gewerbetreibende sind Gartenmärkte ohne Termin und Test zugänglich. Personenbegrenzung darf auch durch Geimpfte und Genesene nicht überschritten werden.
Baumärkte			X		Sofern ausschließlich eine Beschränkung auf den Handel mit Gewerbetreibenden/Handwerkern erfolgt und der Verkauf an Endkunden komplett eingestellt wird, darf eine Öffnung anlog zum Großhandel für Handwerker/Gewerbetreibende erfolgen. Erfolgt weiterhin ein Verkauf an Endkunden (über click & collect), darf der Baumarkt nicht öffnen; ein Verkauf an Endkunden und Handwerker/Gewerbetreibende darf dann insgesamt nur nach dem "click & collect"-Prinzip erfolgen.
<u>Geschlossen sein müssen:</u> Alle Geschäfte, die nicht zu den o.g. privilegierten gehören	Bekleidungsgeschäfte, Haushaltswarengeschäfte, Reisebüros, Schreibwarengeschäfte, Schuhgeschäfte, Tabakläden, Handel mit E-Zigaretten,			X	Abholung vorbestellter Waren (Click & Collect) ist zulässig unter Einhaltung der bei den privilegierten Betrieben unter Besonderheiten beschriebenen Maßgaben und unter der Voraussetzung, dass Maßnahmen zur Vermeidung von Kundenansammlungen (z.B. gestaffelte Zeitfenster) ergriffen werden. Lieferdienste sind weiter zulässig "Click & Meet" ist derzeit unzulässig

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 17.05.2021
Mischbetriebe mit dem Schwerpunkt des regelmäßigen Warensortiments auf einer der zulässigen Warengruppen, deren Geschäftsbezeichnung auch dem Schwerpunkt entspricht.		X			Eine Mischbetriebsregelung enthält das IfSG nicht. Geschäfte mit gemischten Sortimenten dürfen nur dann unter den Voraussetzungen des § 28 b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 1. HS IfSG öffnen, wenn sie als eines der in der Vorschrift ausdrücklich genannten Geschäfte bezeichnet werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass der Schwerpunkt des Warensortiments auch der Geschäftsbezeichnung entspricht und der Schwerpunkt auf <u>einer</u> der privilegierten Warengruppen liegt. Vorbehaltlich einer weiteren Prüfung; Nachweis kann z.B. durch Belege über Umsätze der jeweiligen Warengruppe erbracht werden; es gelten die Regelungen der privilegierten Handelseinrichtungen.
Mischbetriebe, deren Schwerpunkt des regelmäßigen Warensortiments nicht auf einer der privilegierten Warengruppen liegt.				X	Zulässig sind lediglich Abhol- und Lieferdienste
Wochenmärkte		X			Beschränkt auf Verkaufsstände, die privilegierte Waren anbieten (Lebensmittel, Blumen, Drogerieartikel etc.); allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln; Maskenpflicht (Alltagsmaske) auf der gesamten Marktfläche. Keine gastronomischen Angebote zum Verzehr an Ort und Stelle!
Kultur: § 28b Abs. 1 Nr. 5 IfSG					
Museen, Ausstellungen und Gedenkstätten, Kinos (mit Ausnahme von Autokinos), Theater, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Musikclubs				X	
Autokinos		X			Abstand zwischen den Fahrzeugen 1,5 m; allgemeine Hygieneanforderungen
Sport § 28b Abs. 1 Nr. 6 IfSG; § 9 CoronaSchVO					
Individualsportarten	Joggen, Fahrrad fahren			X	Zulässig ist die Ausübung von Sport ist nur in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten <u>im Freien</u> , die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden. Kontaktbeschränkungen gelten nicht für Geimpfte und Genesene.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 17.05.2021
Kontaktloser Sport im Freien für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	kontaktloses Fußball- oder Leichtathletiktraining		x		Gruppen von höchstens fünf Kindern zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen; gilt auf Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum. Zwischen verschiedenen Personen oder Personengruppen, die gleichzeitig Sport unter freiem Himmel betreiben, ist ein Mindestabstand von fünf Metern einzuhalten. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen einschließlich Umkleiden und Duschen ist unzulässig.
Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader			x		Zulässig, wenn: <ul style="list-style-type: none"> • die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist, • nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und • angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden.
Gastronomie: § 28b Abs. 1 Nr. 7 IfSG und § 14 CoronaSchVO					
Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes (=Abgabe von Speisen/Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle) und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden	Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Kneipen, Cafés, Kantinen, Mensen und sonstige gastronomische Einrichtungen auch an Wochenmarktständen, Kiosken			x	Zulässig ist die Auslieferung von Speisen und Getränken. Der Außerhausverkauf von Speisen/Getränken zum Mitnehmen ist unter Beachtung der Mindestabstände, Hygieneanforderungen und Kunden-Quadratmeterbeschränkungen grundsätzlich zulässig; Verboten: > der Verzehr am Ort des Erwerbs und im Umkreis von 50 Metern > der Außerhausverkauf in der Zeit von 22.00 - 05.00 Uhr Nichtöffentliche Personalrestaurants und nichtöffentliche Kantinen dürfen ausnahmsweise öffnen, wenn deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe bzw. zum Betrieb der jeweiligen Einrichtung zwingend erforderlich ist; insbes., wenn eine individuelle Speiseneinnahme nicht in getrennten Räumen möglich ist.
Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen sowie Einrichtungen der Betreuung		x			
Gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben			x		Ausschließlich zulässig zur Bewirtung der zulässig beherbergten Personen; allgemeine Hygiene- und Abstandsregeln.
Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind		x			Allgemeine Hygiene- und Abstandsregeln

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 17.05.2021
Bewirtung von Fernbusfahrer*innen und Fern- fahrer*innen			X		Zulässig ist die Bewirtung von Fernbusfahrer*innen und Fernfahrer*innen, die beruflich bedingt Waren und Güter auf der Straße befördern und dies durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 17.05.2021
Handwerk, Dienstleistungsgewerbe: § 28b Abs. 1 Nr. 8 IfSG und § 12 CoronaSchVO					
Friseurbetriebe, Fußpflege und körpernahe Dienstleistungen, die medizinischen, therapeutischen, pflegerischen oder seelsorgerischen Zwecken dienen	Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Geburtshilfe, Hörgeräteakustik, Optiker*innen, orthopädische Schuhmacher*innen, Podologie usw.	X			Strikte Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen, Pflicht zum Tragen von Atemschutzmasken (FFP2 oder vergleichbar) für die Beteiligten (soweit die Art der Leistung es zulässt) Negativer Schnelltest (nicht älter als 24 Std) oder Impfnachweis bzw. Genesenennachweis der Kund*innen bei Friseurbetrieben und Fußpflege; für das Personal ein bestätigter negativer Selbsttest oder Schnelltest (nicht älter als 48 Stunden). Keine Testpflicht für Geimpfte und Genesene.
Handwerks- und Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zum* zur Kund*in nicht eingehalten werden kann	Kosmetik, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren, Piercen			X	
Alle anderen Handwerks- und Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.	Schlüsseldienste, Fliesenleger*innen, Schuhmacher*innen, Reinigungen, Waschsalons, Kfz-Werkstätten, Autovermietung, Telefondienstleister*innen	X			Nicht körpernahe Dienstleistungen (z.B. Schlüsseldienste, Reinigungen, Kfz-Werkstätten) sind zulässig: Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln; Medizinische Maskenpflicht. Max. ein*e Kund*in pro 10 Quadratmeter bis zu 800 qm Verkaufsfläche, darüber hinaus ein*e Kund*in pro 20 Quadratmeter, Der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen oder Dienstl. verbundenen Waren ist nur an Kund*innen mit tagesaktuell bestätigtem negativen Selbst- oder Schnelltest oder Impfnachweis bzw. Genesenennachweis (Vorgaben s. allgemeine Grundsätze) unter Anwendung von "click & meet" (= Terminvereinbarung, Rückverfolgbarkeit, 1 Kunde*in pro 40 qm) zulässig; Personenbegrenzung darf auch durch Geimpfte oder Genesene nicht überschritten werden.
Beherbergungen: § 28b Nr. 10 IfSG, § 15 CoronaSchVO					
Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken				X	
Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken			X		Zu privaten Zwecken nur zulässig, wenn aus Gründen der medizinischen oder pflegerischen Versorgung oder aus sozial-ethischen Gründen dringend geboten. Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen ausschließlich durch den*die Nutzungsberechtigte*n bleibt zulässig. Beim Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen auf Campingplätzen usw. gelten die allgemeinen Hygieneanforderungen.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 17.05.2021
Personenbeförderung: § 28b Abs. 1 Nr. 9 IfSG					
	ÖPNV, Fernverkehr, Taxen, Schülerbeförderung				Bei der Beförderung von Personen im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr einschließlich der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen samt Taxen und Schüler*innenbeförderung besteht für Fahrgäste sowohl während der Beförderung als auch während des Aufenthalts in einer zu dem jeweiligen Verkehr gehörenden Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar). Für das Kontroll- und Servicepersonal, soweit es in Kontakt mit Fahrgästen kommt, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz); Eine Höchstbesetzung der jeweiligen Verkehrsmittel mit der Hälfte der regulär zulässigen Fahrgastzahlen ist anzustreben;
Hochschulen und außerschulische Bildungsangebote im öffentlichen Dienst, Bibliotheken: § 28b Abs. 3 IfSG und § 6 CoronaSchVO					
Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen			x		Nur im Wechselunterricht und nach Maßgabe gesonderter Anordnungen nach § 28 IfSG. 1 Person pro 4 qm der hälftigen Raumgröße, max. 15 Personen in Präsenz. Ansonsten allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden.
Lehr- und Prüfungsbetrieb an den Schulen des Gesundheitswesens			x		Nur im Wechselunterricht und nach Maßgabe gesonderter Anordnungen nach § 28 IfSG, halbe Klassengröße, max. 15 Personen in Präsenz. Ansonsten allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden. Einhaltung angemessener Hygienekonzepte, 2x wöchentlich Testung mittels eines anerkannten Tests für Schüler*innen und Lehrkräfte bzw. Impfnachweis oder Genesenennachweis.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 17.05.2021
Interne Unterrichtsveranstaltungen einschließlich dazugehöriger Prüfungen im Rahmen von Vorbereitungsdiensten und der Berufsaus-, -fort- und -weiterbildung im öffentlichen Dienst	Hochschulen, Schulen, Institute und ähnliche Einrichtungen, Gerichte, Behörden			X	Ausnahme: Wechselunterricht im letzten Jahr/letzten Ausbildungsabschnitt vor der Abschluss-/Laufbahnprüfung. Halbe Klassengröße, max. 15 Personen in Präsenz. Ansonsten allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden. Prüfungen und in Präsenz notwendige, vorbereitende Veranstaltungen unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln
Bildungsangebote mit besonderer Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Polizei und Feuerwehren, der medizinischen Versorgung oder Pandemiebewältigung			X		Nur im Wechselunterricht, 1 Person pro 4 qm der hälftigen Raumgröße, max. 15 Personen in Präsenz. Ansonsten allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden.
Berufsbezogenen Bildungsangebote, die nicht ohne schwere Nachteile für die Teilnehmenden ohne Präsenz durchgeführt oder verschoben werden können	Versäumen von Prüfungen, Verlust von Ausbildungsfinanzierungen		X		Nur im Wechselunterricht, 1 Person pro 4 qm der hälftigen Raumgröße, max. 15 Personen in Präsenz. Ansonsten allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden.
Bibliotheken einschließlich Hochschulbibliotheken und Archive			X		Zulässig unter strikter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen, Kontaktnachverfolgung; das Erfordernis der Kontaktnachverfolgung entfällt bei der bloßen Abholung und Auslieferung bestellter oder automatisiert abholbarer Medien sowie deren Rückgabe.
Weitere außerschulische Bildungsangebote: § 28b Abs. 3 IfSG und § 7 CoronaSchVO					

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 17.05.2021
Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Volkshochschulen, öffentliche, kirchliche oder private Anbieter, Einrichtungen und Organisationen, Angebote der Selbsthilfe und musikalischer Unterricht Sportangebote der Bildungsträger, Freizeitangebote wie Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen, Ferienreisen für Kinder und Jugendliche				X	Ausnahmetatbestände siehe unten. Weitere Ausnahmen können durch das Ordnungsamt unter Beachtung der Regelungen des IfSG und der CoronaSchVO zugelassen werden, wenn das aus dringenden medizinischen oder therapeutischen Gründen geboten ist oder die Bildungsangebote eine besondere Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Polizei und Feuerwehren, der medizinischen Versorgung oder Pandemiebewältigung haben und die Bildungseinrichtungen über Hygienekonzepte verfügen. Das gilt auch für berufsbezogene Bildungsangebote, wenn diese nicht ohne schwere Nachteile für die Teilnehmer entweder ohne Präsenz durchgeführt oder verschoben werden können.
Medizinisch oder therapeutisch gebotene Angebote der Selbsthilfe		X			Nur im Wechselunterricht, 1 Person pro 4 qm der hälftigen Raumgröße, max. 15 Personen in Präsenz. Ansonsten allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden. Durchführung ist vorab dem Ordnungsamt anzuzeigen (8 Tage Vorlauf).
Einzelunterricht/Einzelbildungsmaßnahmen im Freien	Hundeschulen	X			
Abschlussklassen der Lehrgänge für staatlich anerkannte Schulabschlüsse im zweiten Bildungsweg			X		Nur im Wechselunterricht, halbe Klassengröße, max. 15 Personen in Präsenz. Ansonsten allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden.
Abschlussklassen zur Vorbereitung auf einen Berufsabschluss			X		Nur im Wechselunterricht, halbe Klassengröße, max. 15 Personen in Präsenz. 2x wöchentlich Testung mittels eines anerkannten Tests für Schüler*innen und Lehrkräfte bzw. Impfnachweis oder Genesenennachweis. Ansonsten allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 17.05.2021
Berufliche Unterrichtungen nach dem Ordnungsrecht, berufs- und schulabschlussbezogene Präsenzprüfungen und Prüfungen, die der Integration dienen, sowie darauf vorbereitende Maßnahmen in Präsenz, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verlegt werden können oder eine Verlegung den Prüflingen nicht zumutbar ist			X		Nur im Wechselunterricht, 1 Person pro 4 qm der hälftigen Raumgröße, max. 15 Personen in Präsenz. Ansonsten allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden.
Erste-Hilfe-Kurse			X		Nur im Wechselunterricht, 1 Person pro 4 qm der hälftigen Raumgröße, max. 15 Personen in Präsenz. Ansonsten allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden.
Öffentlich geförderte außerunterrichtliche Bildungsangebote für Schüler*innen, soweit die Angebote auf der Grundlage der Richtlinien über die Förderung von außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten in Coronazeiten zur Reduzierung pandemiebedingter Benachteiligungen oder der Förderrichtlinie "Zuwendungen für die Durchführung 'FerienIntensivTraining (FIT) in Deutsche'" erfolgen			X		Nur im Wechselunterricht, 1 Person pro 4 qm der hälftigen Raumgröße, max. 15 Personen in Präsenz. Ansonsten allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden.
Nachhilfeangebote			X		1 Person pro 4 qm der hälftigen Raumgröße, max. 5 Schüler*innen in Präsenz. Ansonsten allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden.
Präsenzunterricht im Rahmen der schulnahen Bildungsangebote in den zentralen Unterbringungseinrichtungen in NRW			X		Nur im Wechselunterricht, 1 Person pro 4 qm der hälftigen Raumgröße, max. 15 Personen in Präsenz. Ansonsten allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 17.05.2021
Musikalischer und künstlerischer Unterricht für Gruppen von Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren			X		Nur im Wechselunterricht, 1 Person pro 4 qm der hälftigen Raumgröße, max. 5 Teilnehmende in Präsenz, im Freien höchstens 20 Teilnehmende. Ansonsten allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden.
Anfängerschwimmbildung und Kleinkinderschwimmkurse				X	Badeanstalten dürfen derzeit noch nicht wieder geöffnet werden.
Prüfungen, vorbereitende Unterrichtsveranstaltungen und praktische Übungen zur Ausübung der Jagd und Fischerei	Fischer- und Jägerprüfung, Schießwesen, Falknerei, Jagdhundewesen		X		Nur im Wechselunterricht, 1 Person pro 4 qm der hälftigen Raumgröße, max. 15 Personen in Präsenz. Ansonsten allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden.
Einzelberatungen in den mit Mitteln des Landes und der EU geförderten Programmen "Berufseinstiegsbegleitung", "Matchingberatung" und Coaching im Rahmen des Programms "Kurs auf Ausbildung", die als Einzelbildungsmaßnahmen im Rahmen des Übergangs in den Beruf in den Räumlichkeiten des Bildungsträgers oder in den Schulen durchgeführt werden, um die betreffenden Schüler*innen individuell zu unterstützen		X			

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 17.05.2021
Das öffentlich geförderte Standardelement "Potenzialanalyse" als grundlegender Bestandteil der Landesinitiative "Kein Abschluss ohne Anschluss"			X		Nur im Wechselunterricht, 1 Person pro 4 qm der hälftigen Raumgröße, max. 15 Personen in Präsenz. Ansonsten allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden.
Die Umsetzung des Standardelements "KAOA kompakt" mit seinen trägergestützten Elementen in Bildungsgängen der Berufskollegs, insbesondere die Internationalen Förderklassen für die Zielgruppe der Schüler*innen mit Zuwanderungsgeschichte, die noch keine Erstberufosorientierung haben			X		Nur im Wechselunterricht, 1 Person pro 4 qm der hälftigen Raumgröße, max. 15 Personen in Präsenz. Ansonsten allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden.
Einzelbetreuung und darüber hinaus gehende Hilfen und Leistungen gem. § 8a und §§ 27 ff. des SGB VIII in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe (auch während der Schulferien)			X		Nur im Wechselunterricht, 1 Person pro 4 qm der hälftigen Raumgröße, max. 15 Personen in Präsenz. Ansonsten allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, Tragen medizinischer Masken in Gebäuden und geschlossenen Räumen verpflichtend, auch am Sitzplatz. Einfache Rückverfolgbarkeit. Besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen, wenn Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden.
Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten, Ausbildungsstätten für die Berufskraftfahrer-qualifizierung oder Einrichtungen zur Ablegung der Fachkundeprüfung im Güter- oder gewerblichen Personenkraftverkehr, Ausbildungsstätten für die Berufsschiffahrt, Bootsführerscheinausbildung und -prüfungen	Fahr-, Boots- und Flugschulen	X			Zulässig unter Beachtung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln; der Mindestabstand gilt nicht im praktischen Unterricht und bei praktischen Prüfungen, wobei sich im Fahrzeug/Boot/Flugzeug nur Schüler*in, Lehrer*in, Lehranwärter*in sowie Prüfungspersonen aufhalten dürfen und diese -soweit gesundheitlich und unter Sicherheitsgesichtspunkten vertretbar- mindestens eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine vergleichbare Maske tragen.
Veranstaltungen und Versammlungen: § 13 CoronaSchVO					
Große Festveranstaltungen	Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste, Weinfeste, ähnliche Festveranstaltungen			X	mindestens bis zum 30.06.2021

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 17.05.2021
Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz (s. auch § 28b Abs. 4 IfSG)		X			<p>Versammlungen müssen bei der zuständigen Behörde (Polizei) angemeldet werden.</p> <p>Die Regelungen des § 28b Abs. 1 IfSG (Kontaktbeschränkungen, Ausgangssperre) finden keine Anwendung; es gelten die allgemeinen Hygieneanforderungen, Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen der CoronaSchVO;</p> <p>In geschlossenen Räumen (auch am Sitzplatz) Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und ab 25 Personen unter freiem Himmel Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen ist Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.</p> <p>Die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen durch die örtliche Ordnungsbehörde ist möglich.</p>
Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen	Aufstellungs- /Vorbereitungsversammlungen von Parteien zu Wahlen, Blut- und Knochenmarkspendetermine, Veranstaltungen zu Gedenktagen	X			<p>Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln</p> <p>In geschlossenen Räumen Pflicht zur medizinischen Maske und ab 25 Personen unter freiem Himmel Pflicht für Alltagsmaske.</p> <p>Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist Rückverfolgbarkeit sicherzustellen; besondere Rückverfolgbarkeit sicherstellen, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.</p>
Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien der kommunalen Selbstverwaltung		X			Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln, in geschlossenen Räumen Pflicht zur medizinischen Maske, Rückverfolgbarkeit

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 17.05.2021
Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften, Parteien oder Vereine	Vorstandssitzungen (keine Mitgliederversammlungen), Wohnungseigentümersitzungen		X		<p>a) mit bis zu 20 Personen, wenn keine Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können</p> <p>b) mit mehr als 20 aber höchstens 250 Personen in geschlossenen Räumen bzw- 500 Personen unter freiem Himmel, nur nach Anzeige beim Ordnungsamt, wenn die Sitzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen vor dem 04.06.2021 in Präsenz und mit der vorgesehenen Personenzahl durchgeführt werden muss.</p> <p>Bei >100 TN ist zwingend ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erforderlich (8 Tage Vorlauf). Gemeinsames Singen ist unzulässig.</p> <p>Allgemeine Hygiene- und Abstandsregeln. Geimpfte und Genesene dürfen bei der Berechnung der höchstzulässigen Personenzahl unberücksichtigt bleiben und unterliegen keinen Kontaktbeschränkungen. In geschlossenen Räumen medizinische Maske und ab 25 Personen unter freiem Himmel Pflicht zur Alltagsmaske. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist Rückverfolgbarkeit sicherzustellen; besondere Rückverfolgbarkeit sicherstellen, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.</p>
Veranstaltungen, die nicht unter besondere Regelungen der Verordnung fallen				X	
Umzüge					Für private Umzüge gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen und Mindestabstände sowie die Ausgangssperre. Kontaktbeschränkungen und Ausgangssperre gelten nicht für Geimpfte und Genesene. Für gewerbliche Umzüge: s. kontaktlose Dienstleistung
Feste aus herausragendem Anlass	Jubiläen, Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern, Abschlussfeiern			X	
Standesamtliche Trauungen und Zusammenkünfte unmittelbar vor dem Ort der Trauung		X			Allgemeine Hygieneanforderungen, Kontakt- und Abstandsregeln = ein Haushalt und eine weitere Person, Kinder bis 14 Jahren werden nicht mitgerechnet. Geimpfte und Genesene dürfen zusätzlich teilnehmen.

Betrieb/Betriebsart/Gebot/Verbot	Beispiel	darf öffnen/ zulässig	unter Vorbehalt	darf nicht öffnen/ unzulässig	Besonderheiten gültig ab 17.05.2021
Beerdigungen einschl. Trauerfeiern		X			Teilnahme von maximal 30 Personen zulässig (§ 28b Abs. 1 IfSG). Die örtlichen Friedhofsverwaltungen können im Rahmen des Hausrechts strengere Regelungen festlegen - bitte dort informieren! Allgemeine Hygieneanforderungen und Abstandsregeln. Der Mindestabstand darf zwischen nahen Angehörigen unterschritten werden. In geschlossenen Räumen medizinische Maske und ab 25 Personen unter freiem Himmel Pflicht zur Alltagsmaske. Einfache Rückverfolgbarkeit sicherstellen. Keine gastronomischen Angebote (Beerdigungskaffee) Geimpfte und Genesene dürfen zusätzlich teilnehmen.
Sonstiges					
Mund-Nasen-Bedeckung/Alltagsmaske					Nach der Allgemeinverfügung der Stadt Dortmund vom 14.05.2021 gilt neben den Regelungen der CoronaSchVO die Pflicht zum Tragen einer MNB in folgenden öffentlichen Bereichen: > Innerhalb des Wallrings der Dortmunder Innenstadt in den Fußgängerzonen von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr > Auf der Münsterstraße –von der Einmündung Priorstraße bis zur Kreuzung Mallinckrodtstraße- sowie auf der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage des Nordmarkts von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr > In den Fußgängerzonen in den Stadtteilnebenzentren ist in der Zeit von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr > Samstags, sonn- und feiertags in der Zeit von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr auf den Wegeflächen der folgenden Grün- und Erholungsanlagen: - PHOENIXSEE, Westpark, Freudenbaum- und Rombergpark, Hoeschpark, Revierpark Wischlingen Die Pflicht gilt nicht für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- und Rollerfahrende.
Umzüge					Für private Umzüge gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen und Mindestabstände sowie die Ausgangssperre. Kontaktbeschränkungen und Ausgangssperre gelten nicht für Geimpfte und Genesene. Für gewerbliche Umzüge: s. kontaktlose Dienstleistung
TN	Teilnehmende				
CoronaSchVO	Coronaschutzverordnung				